

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Löber 563 49 28 563 85 31 heike.loeber@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.07.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1748/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.08.2023	Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz	Empfehlung/Anhörung
14.08.2023	Seniorenbeirat	Empfehlung/Anhörung
15.08.2023	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Empfehlung/Anhörung
04.09.2023	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
05.09.2023	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verbindliche Bedarfsplanung 01.10.2023 – 30.09.2026 gem. § 7 (6) APG NRW für die Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2015 die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) APG NW beschlossen und die Verwaltung beauftragt zum Stichtag 31.12.2015 den ersten verbindlichen Bedarfsplan aufzustellen.

Nach § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz NW ist die verbindliche Bedarfsplanung als Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach Alten- und Pflegegesetz NW jährlich zu beraten und festzustellen.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt den verbindlichen Bedarfsplan 01.10.2023 – 30.09.2026 gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein – Westfalen (APG NRW).
2. Unter der Zielsetzung der Stärkung der häuslichen Versorgung und Entlastung pflegender Angehöriger, sowie der Schaffung zusätzlicher Platzreserven zum Auffangen von Nachfragespitzen, sollte bis 2026 weiter keine quantitative Begrenzung bei der Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze erfolgen. Es soll ohne Bedarfsausschreibung die Möglichkeit zur Errichtung weiterer expliziter Kurzzeitpflege offengehalten werden.
3. Bis zum Jahr 2026 ergibt sich für das Gesamt-Stadtgebiet eine Bedarfsdeckung. Außerdem besteht ein Puffer, um Prognoserisiken und mögliche Probleme einer verspäteten Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen aufzufangen.

Im Sinne einer Verbesserung der Chance auf wohnortnahe Versorgung ist eine Angleichung der stadtteilbezogenen Versorgung mit Platzkapazitäten anzustreben, indem zukünftig bei einer etwaigen Feststellung von gesamtstädtischen Platzbedarfen ggf. sozialräumliche Umsetzungsprioritäten ausgesprochen werden sollten.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Die Überprüfung des verbindlichen Bedarfsplans Pflege (8. Fortschreibung) zum Stichtag 31.12.2022 kommt für die zu steuernden Infrastrukturbereiche Tagespflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Dauerpflege zu folgenden Ergebnissen:

1. Tagespflege

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2026 ergibt ein Überangebot an Tagespflegeplätzen für das Gesamt-Stadtgebiet.

Der sozialräumliche Bedarf an 15 neuen Tagespflegeplätzen im Stadtbezirk Elberfeld-West wird voraussichtlich durch die nach öffentlicher Bedarfsausschreibung in 2021 in Planung befindlichen Plätze an der Simonsstr. abgedeckt.

Der sozialräumliche Bedarf an 14 neuen Tagespflegeplätzen im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg wird voraussichtlich durch die nach öffentlicher Bedarfsausschreibung in 2021 in Planung befindlichen Plätze an der Heinrich-Böll-Str. abgedeckt. Offen ist jedoch, ob es gelingt, diese Planungen bis 2026 umzusetzen.

2. Kurzzeitpflege (explizit)

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2026 ergibt für das Gesamt-Stadtgebiet ein Unterangebot an expliziten Kurzzeitpflegeplätzen.

Der sozialräumliche Bedarf an 15 neuen expliziten Kurzzeitpflegeplätzen im Bereich Wuppertal West (Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld-West, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel, Cronenberg) wird voraussichtlich durch die nach öffentlicher Bedarfsausschreibung in 2021 in Planung befindlichen Plätze an der Simonsstr. abgedeckt.

Offen ist jedoch, ob es gelingt, diese Planungen bis 2026 umzusetzen.

Am 05.09.2022 hat der Rat der Stadt Wuppertal beschlossen:

„Unter der Zielsetzung - der Stärkung der häuslichen Versorgung und Entlastung pflegender Angehöriger und - der Schaffung zusätzlicher Platzreserven zum Auffangen von Nachfragespitzen sollte daher bis 2025 keine quantitative Begrenzung

bei der Schaffung neuer Kurzzeitpflegeplätze erfolgen. Eine Bedarfsausschreibung erfolgt nicht.“

➔ Entsprechend soll auch weiter ohne Bedarfsausschreibung die Möglichkeit zur Errichtung weiterer expliziter Kurzzeitpflege offengehalten werden.

3. Stationäre Dauerpflege

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und der konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2026 ergibt für das Gesamt-Stadtgebiet eine Bedarfsdeckung einschließlich eines Puffers an stationären Dauerpflegeplätzen im Hinblick auf die Vermeidung von Versorgungsengpässen aufgrund verzögerter Inbetriebnahmen von geplanten neuen Einrichtungen und Abfederung von Prognoserisiken.

In Planung sind nach öffentlicher Ausschreibung im Jahr 2019 22 Plätze der vollstationären Dauerpflege im Stadtbezirk Barmen, sowie nach öffentlicher Ausschreibung im Jahr 2021 80 Plätze im Stadtbezirk Wuppertal West. Offen ist jedoch, ob es gelingt, diese Planungen bis 2026 umzusetzen.

Im Sinne einer Verbesserung der Chance auf wohnortnahe Versorgung ist eine Angleichung der stadtteilbezogenen Versorgung mit Platzkapazitäten anzustreben, indem zukünftig bei einer etwaigen Feststellung von gesamtstädtischen Platzbedarfen ggf. sozialräumliche Umsetzungsprioritäten ausgesprochen werden sollten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Der Inhalt der Vorlage hat inhaltlich keine Auswirkung auf das Klima.

Kosten und Finanzierung

Keine.

Anlagen

Verbindliche Pflegebedarfsplanung 01.10.2023 – 30.09.2026 für die Stadt Wuppertal gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)